

**RS OGH 1998/11/10 4Ob293/98m,  
5Ob236/06a, 2Ob34/07z, 10Ob77/14t,  
4Ob62/15v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1998

## Norm

ZPO §411 Ba

## Rechtssatz

Gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges als einer Prozessvoraussetzung sind der materiellen Rechtskraft fähig, wird doch darin über ein Rechtsschutzbegehren entschieden. Folge der aus der materiellen Rechtskraft resultierenden Einmaligkeitswirkung ist es, dass eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzulässigkeit des Rechtsweges zwischen denselben Parteien eine neuerliche Verhandlung über das identische Begehren ausschließt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 293/98m  
Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 293/98m
- 5 Ob 236/06a  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 5 Ob 236/06a  
Beisatz: Deren Rechtskraftwirkung erstreckt sich nur auf den maßgeblichen Zurückweisungsgrund. (T1); Beisatz: Wird eine Klage wegen rechtskräftig entschiedener Streitsache zurückgewiesen, ist damit nur festgestellt, dass ihr dieses Prozesshindernis entgegenstand. (T2)
- 2 Ob 34/07z  
Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 34/07z  
Auch; nur: Gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges als einer Prozeßvoraussetzung sind der materiellen Rechtskraft fähig. (T3)
- 10 Ob 77/14t  
Entscheidungstext OGH 24.02.2015 10 Ob 77/14t  
Vgl auch
- 4 Ob 62/15v  
Entscheidungstext OGH 22.09.2015 4 Ob 62/15v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111238

## Im RIS seit

10.12.1998

## Zuletzt aktualisiert am

20.10.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)